

Anlage zur Verbindlichen Erklärung

Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege			
Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	25,00 €	27,00 €	46,00 €
bis 37.000,00 €	44,00 €	48,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	72,00 €	80,00 €	132,00 €
bis 62.000,00 €	117,00 €	129,00 €	210,00 €
bis 73.000,00 €	157,00 €	174,00 €	283,00 €
über 73.000,00 €	180,00 €	210,00 €	320,00 €

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS)		
Einkommensgruppe	Elterneinkommen	monatlicher Elternbeitrag
1	bis 16.000,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	34,50 €
3	bis 37.000,00 €	69,00 €
4	bis 49.000,00 €	97,75 €
5	bis 62.000,00 €	138,00 €
6	über 62.000,00 €	150,00 €

Die o.a. Elternbeitragstabellen sind gültig ab 01.08.2008 gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 27.05.2008

Erläuterungen zu Seite 2-3:

Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben Eltern dem Jugendamt -Fachbereich 2- schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe in ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zu 1) Anzugeben sind die positiven Einkünfte (§2 Abs. 1 und 2 des EStG)

Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden: Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder. Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen Brutto Bezüge einschl. gewährter Zuschläge, z.B.: Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile), z.B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung.

1.1) Werbungskosten können nur laut Vorlage des (Vorjahres-)steuerbescheides anerkannt werden. Ohne Angaben wird die Werbungskostenpauschale von 920,- € (ab 2004) berücksichtigt werden.

1.2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht im aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (z.B. Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete).

Zu 2) Zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten. Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Zu 3) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u.a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus einer Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebes.

zu 6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern, z.B.:

- wegen **Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertem Einkommen**, Renten, Einnahmen, die aufgrund des sog. Montageerlasses nicht versteuert wurden,
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, welches die Einrichtung besucht
- Kinderzuschläge, Elterngeld
- Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen (z.B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen) abzüglich Werbungskosten laut Steuerbescheid
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfall)
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z.B. Krankengeld, Verletztenwert, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zu 7) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge bei der Einkommensermittlung abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Der abzugsfähige Freibetrag beträgt zurzeit 5.808,- €.